

Anlage 46

Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil „Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung“ Sprache Französisch im Magisterstudiengang der Technischen Universität Chemnitz

1. Fächerkombinationen

Das Kombinationsprofil „Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung“ setzt sich aus zwei Fächern, d.h. zwei beliebigen Fremdsprachen aus dem Angebot für dieses Kombinationsprofil, im Umfang von jeweils 54 Semesterwochenstunden (SWS) und einem separaten Studienteil „Allgemeine Grundlagen“ im Umfang von 36 SWS zusammen. Die im folgenden aufgeführten Regelungen gelten für die Sprache Französisch.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterzwischenprüfung bzw. für die Magisterabschlussprüfung in der Sprache Französisch des Kombinationsprofils „Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung“ sind in §§ 5, 16 und 21 festgelegt.

2.1 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung

* der Praktikumsnachweis

sowie die im folgenden genannten Leistungsnachweise (LN), sprachpraktischen Qualifikationen (SQ) und Teilnahme­scheine (TS):

* Pflichtveranstaltungen:

- a) Literaturwissenschaft
 - PS II Literaturwissenschaft (LN)
- b) Französische Sprachwissenschaft
 - PS II Französische Sprachwissenschaft (LN)
- c) Kulturwissenschaft
 - PS: Einführung in Kultur und Landeskunde Frankreichs (LN)
- d) Sprachbeherrschung
 - Ü: Französische Sprachpraxis II (SQ)
 - Ü: Grammatik I (SQ)
 - Ü: Übersetzung Deutsch-Französisch I (SQ)
- e) Fachdidaktik
 - PS: Fachdidaktik (TS)

2.2 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

* die Zwischenprüfung

* der Praktikumsnachweis

* die Leistungsnachweise des Studienteils „Allgemeine Grundlagen“

sowie die im folgenden genannten Leistungsnachweise (LN) und sprachpraktischen Qualifikationen (SQ):

* Pflichtveranstaltungen:

- a) Fachdidaktik
 - HS Fachdidaktik (LN)
- b) Sprachbeherrschung
 - Ü: Grammatik II (SQ)
 - Ü: Composition II (SQ)

* Wahlpflichtveranstaltungen:

Französische Sprach-, Literatur- o. Kulturwissenschaft:

- 2 HS Französische Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft (2 LN)

2.3 Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterabschlussprüfung, die im Studienteil „Allgemeine Grundlagen“ zu erbringen sind

Sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium sind jeweils zwei Leistungsnachweise (LN) nach Wahl des Studierenden zu erbringen. Mit diesen Leistungsnachweisen müssen jedoch die Bereiche Erwachsenenbildung (in der Fachdisziplin „Bildungsmanagement“), Pädagogik und Fragen des Kommunikationsprozesses jeweils zumindest einmal abgedeckt sein. Sie sind bei der Meldung zur Magisterprüfung im Prüfungsamt vorzulegen. Zur Wahl stehen die Seminare und Übungen des in § 9 Abs. 3 der Studienordnung aufgeführten Studienverlaufsplans.

2.4 Art der Erlangung der Leistungsnachweise und sprachpraktischen Qualifikationen

- * Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über Studienleistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können durch Klausuren, mündliche Überprüfungen, Referate und/ oder schriftliche Hausarbeiten erworben werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Die Form des Leistungsnachweises ist von der Lehrkraft festzulegen.
- * Sprachpraktische Qualifikationen werden durch Klausuren oder mündliche Überprüfungen erworben. Die Form der Qualifikationsüberprüfung ist von der Lehrkraft festzulegen.
- * Die erbrachten Leistungen sind als individuelle Leistungen zu bestätigen.
- * Erforderlich für den Erwerb von Leistungsnachweisen sind in der Regel auch regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen und aktive mündliche Mitarbeit.
- * Die Leistungsnachweise des Grundstudiums sind vor der Zwischenprüfung zu erwerben. Die Leistungsnachweise des Hauptstudiums können in der Regel erst nach bestandener Zwischenprüfung erworben werden.

3. Prüfungen

3.1 Magisterzwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet frühestens nach dem zweiten, in der Regel aber am Ende des vierten Semesters statt. Prüfungsteile sind:

- * Schriftliche Prüfung:
Übersetzung eines deutschen Texts ins Französische (Länge: mindestens 230, höchstens 270 Wörter, Bearbeitungszeit: zwei Stunden) und Beantwortung von Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: eine Stunde).
- * Mündliche Prüfung:
Die mündliche Prüfung umfasst zwei der drei wissenschaftlichen Disziplinen (Französische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft). Hierzu gibt der Kandidat Prüfungsschwerpunkte an. Prüfungsdauer: in der Regel 30, mindestens jedoch 20 Minuten. Ein Teil des Prüfungsgesprächs findet in der Fremdsprache statt.

3.2 Magisterprüfung

3.2.1 Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

- * Überblickswissen über die historische Entwicklung der französischen Sprache, Literatur und Kultur, das zum Verständnis von kulturellen Hintergründen wichtig ist,
- * Kenntnisse der Methoden der französischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft,
- * Fähigkeit, Texte unterschiedlicher sozialer Sprachniveaus, literarische Texte bzw. politische, sozio-kulturelle und mentale Strukturen der französischen Gesellschaft sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlich zu analysieren unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland,
- * Fähigkeit, Kenntnisse und wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Bereich der französischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft in französischer Sprache angemessen zu artikulieren,
- * Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der französischen Standardsprache und Kenntnisse der schriftlichen und mündlichen Fachsprache, vor allem in den Bereichen Wirtschaft und Verwaltung (entsprechende Lexik; wichtige Textsorten der Unternehmenskommunikation usw.),
- * vertiefte Kenntnisse im Bereich der Lehr- und Lernprozesse (Sprachvermittlung, Didaktik der Literatur- und Landeskunde),
- * Fähigkeit, den Unterrichtsstoff methodisch aufzubereiten (Motivationssteuerung, Ausgleich von Niveauunterschieden).

3.2.2 Teile der Magisterprüfung:

Die Magisterprüfung in der Sprache Französisch des Kombinationsprofils „Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung“ setzt sich wie folgt zusammen:

- * Magisterarbeit:

Wird die Magisterarbeit im Kombinationsprofil "Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung" im Fach

Französisch geschrieben, so ist sie in deutscher Sprache abzufassen. Sie sollte aus dem Bereich der Fremdsprachenvermittlung bzw. -didaktik stammen und Aspekte des Studienteils „Allgemeine Grundlagen“ mit berücksichtigen. Auf Antrag der/des Studierenden kann nach Anhörung der/des Betreuenden die Anfertigung der Magisterarbeit auch in einer romanischen Sprache zugelassen werden. Das Thema der Magisterarbeit wird von dem die Arbeit betreuenden Prüfer gestellt und durch das Prüfungsamt ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Wird eine Magisterarbeit in Französisch insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Fortsetzung der Prüfung in diesem Fach ausgeschlossen; die Prüfungen in der zweiten Sprache bleiben hiervon jedoch unberührt.

- * Schriftliche Prüfung:

Im Fach Französisch umfasst die schriftliche Prüfung einen Fachaufsatz in deutscher Sprache zu einem

Thema der Französischen Sprach-, der Literatur- oder der Kulturwissenschaft und eine sprachpraktische Klausur, die aus vier Teilen besteht: Résumé, Fragen zum Text, Textproduktion und Übersetzung ins Französische. Bearbeitungszeit: je maximal vier Stunden. Für den Fachaufsatz gibt der Kandidat Prüfungsschwerpunkte an.

* Mündliche Prüfung:

Die mündliche Prüfung, die im Fach Französisch in der Regel 60, mindestens jedoch 40 Minuten dauert, besteht aus drei Teilen, einem fachwissenschaftlichen, einem fachdidaktischen und einem sprachpraktischen Teil. Im fachwissenschaftlichen Teil kann der Kandidat wählen, ob er in Französischer Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft geprüft werden möchte. Die fachdidaktische Prüfung sollte insbesondere Vermittlungsaspekte berufsbegleitenden Fremdsprachenlernens berücksichtigen. Der sprachpraktische Teil der Prüfung, der auch die Bereiche Berufsbezogenes sprachliches Können und Planspiele einschließt, wird in der Fremdsprache abgehalten. Für alle Teile gibt der Kandidat Prüfungsschwerpunkte an.

3.2.3 Besonderheit der Bewertung der Magisterprüfung:

Fehlende sprachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten können durch nichts ausgeglichen werden. Wird in einem sprachpraktischen Teil der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht mindestens die Note 4,0 erreicht, so gilt die gesamte schriftliche oder mündliche Prüfung in diesem Fach als nicht bestanden. Hiervon unberührt bleibt lediglich die Magisterarbeit.